

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 319/13 S

L 3 AS 315/13 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 20 AS 948/13 ER (SG Speyer)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Stadt Kaiserslautern,
Guimaraesplatz 3, 67655 Kaiserslautern,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2013 - L 3 AS 315/13 B ER - wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat durch den Beschluss vom 10.10.2013 die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Speyer bezüglich der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen.
- 2 Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Antragstellerin mit Telefax vom 5.11.2013 beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 10.10.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

